

Bekanntmachung

Die 04. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung findet am Donnerstag, den 04.06.2020 statt.

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal

Hinweis:

Die Vorgaben der aktuellen SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung schränken die Teilnahme der Öffentlichkeit an der Sitzung ein. Um dem Informations- und Kontrollrecht der Öffentlichkeit nach Kommunalverfassung M-V zu entsprechen, besteht neben der Teilnahme von Pressevertretern die Möglichkeit der Teilhabe am öffentlichen Teil der Sitzung unter folgenden Bedingungen:

- aus dem Bereich der Öffentlichkeit werden maximal 10 Personen zugelassen
- das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung wird erbeten

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 03. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vom 07.05.2020
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 3.1 Vereinsbeitritt Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Vorlage: B 0019/2020
- 4 Beratung zu aktuellen Themen
- 4.1 Vorstellung der Ergebnisse der SrV-Erhebung (System repräsentative Verkehrserhebung)
- 5 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 6.1 Förderung Langenstraße 53
Vorlage: H 0033/2020
- 6.2 Förderung Schillstraße 31
Vorlage: H 0035/2020
- 7 Beratung zu aktuellen Themen -keine-
- 8 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Hendrik Lastovka
Vorsitz

TOP Ö 2

Hansestadt Stralsund

Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung

Niederschrift

der 03. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 07.05.2020
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 17:55 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Hendrik Lastovka

stellv. Vorsitzende/r

Herr Thomas Haack

Herr Stefan Bauschke

Mitglieder

Herr Christian Binder

Herr Jan Gottschling

Herr Ulrich Grösser

Herr Stefan Nachtwey

Herr Jürgen Suhr

Vertreter

Herr Bernd Röll

Vertretung für Frau Ute Bartel

Protokollführer

Frau Gaby Ely

von der Verwaltung

Frau Madlen Arnold

Herr Oliver Dillmann

Frau Kirstin Gessert

Frau Annabell Witte

Herr Ekkehard Wohlgemuth

Gäste

Frau Heike Jeziorski

Herr Peter Mühle

Herr Carsten Schwarzlose

Frau Ines Sommer

Herr Olaf Wermke

Herr Peter Hofmann

Herr Toralf Hansen

Tagesordnung:

- 1** Bestätigung der Tagesordnung
- 2** Bestätigung der Niederschrift der Sondersitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vom 15.04.2020
- 3** Beratung zu Beschlussvorlagen
- 3.1** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70.1 der Hansestadt Stralsund „Erweiterung Einkaufszentrum Strelapark“
Vorlage: B 0009/2020

Änderungsantrag zum Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung am 7.05.2020, Vorlage B 0011/2020 "Bebauungsplan Nr. 70.1, Erweiterung Einkaufszentrum Strelapark"
Einreicher,: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE FRÜNEN/DIE PARTEI, SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0082/2020
- 3.2** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70.2 der Hansestadt Stralsund „Erweiterung des Regionalen Freizeit- und Erholungsparkes Stralsund - Hansedom“
Vorlage: B 0010/2020
- 3.3** Bebauungsplan Nr. 70.3 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet am Mühlgraben in Grünhufe“, Aufstellungsbeschluss und Einleitung des 20. Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0011/2020
- 4** Beratung zu aktuellen Themen
- 5** Verschiedenes
- 9** Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:

Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung sind 9 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden geleitet. Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen/Ergänzungen zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der Sondersitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vom 15.04.2020

Die Niederschrift der Sondersitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vom 15.04.2020 wird ohne Änderungen/Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen

zu 3.1 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70.1 der Hansestadt Stralsund „Erweiterung Einkaufszentrum Strelapark“ Vorlage: B 0009/2020

Herr Röll gibt ein Statement zur Vorlage B 0009/2020 ab und begründet den vorliegenden Änderungsantrag AN 0082/2020.

Es besteht bereits eine funktionierende Nahversorgung des täglichen Bedarfs für die Bürgerinnen und Bürger von Grünhufe und Knieper West. Ein weiteres eigenes Oberzentrum wird seiner Ansicht nach nicht benötigt. Hierdurch könnte es zudem zu einer Schwächung des Hauptzentrums Altstadt kommen. Herr Röll bezieht sich auch auf das Einzelhandelsgutachten, in dem es heißt: „Negative städtebauliche Auswirkungen auf das Hauptzentrum Altstadt sind dabei in jedem Fall auszuschließen.“

Des Weiteren sind die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Einzelhandel nicht absehbar, sodass die Aussetzung der Beratung über die Beschlussvorlage zu empfehlen ist.

Herr Haack betont, dass ein Beschluss der Bürgerschaft vorliegt und sich die Hansestadt Stralsund ausgezeichnet entwickelt hat. Ebenso argumentiert er, dass die über 20.000 Stralsunderinnen und Stralsunder aus Grünhufe und Knieper West die Möglichkeit einer vielfältigen Einkaufsqualität erhalten sollten. Aus seiner Sicht muss dem Beschluss der Bürgerschaft gefolgt werden.

Herr Haack weist darauf hin, dass es sich bei der Vorlage lediglich um einen Aufstellungsbeschluss handelt.

Herr Bauschke ergänzt, dass eine Verträglichkeitsanalyse Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist. Er verweist auf die zeitliche Komponente und nimmt an, dass bis zur Realisierung mindestens drei Jahre vergehen werden. Bis dahin wird die Corona-Krise voraussichtlich überstanden sein.

Die einzelhandelsfachgutachterliche Auswirkungsanalyse wird aufzeigen, welche Sortimente erwägenswert sind.

Herr Suhr geht davon aus, dass eine Einschätzung zur Entwicklung des Einzelhandels nicht sicher möglich ist. Erhebliche Umsatz- und Gewinneinbrüche sollten einkalkuliert werden. Ein Bebauungsplan mit dem Ziel von 5.500 m² zusätzlicher Einzelhandelsfläche soll mit auf den Weg gebracht werden. Herr Suhr vertritt den Standpunkt, die Situation abzuwarten und im Weiteren mit zu berücksichtigen sowie den Vertrag, wie im Änderungsantrag gefordert, anzupassen.

Auf Nachfrage von Herrn Suhr erklärt Frau Gessert, dass in der Regel der Projektentwickler die Kosten für Fachgutachten übernimmt. In diesem Fall erfolgt eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der Hansestadt Stralsund und der Strelapark Einkaufszentrum GmbH & Co. KG.

Bezüglich der Auftragsvergabe liegt die Planungshoheit bei der Hansestadt Stralsund. Diese wird somit Auftraggeber des Fachgutachtens sein. Dennoch wird Rücksprache mit der Strelapark Einkaufszentrum GmbH & Co. KG über befähigte Planer gehalten.

Die Erarbeitung des Fachgutachtens liegt in der Hand des Gutachters. Die Hansestadt Stralsund kann aber als Auftraggeber eine Aufgabenstellung formulieren. Diese beinhaltet eine Gesamtbetrachtung bestehend aus Bestand und geplanter Erweiterung. Die formulierte Aufgabenstellung wird mit der Gemeinde Kramerhof abgestimmt, so dass ein Gesamtkonzept entsteht.

Über die Aufstellung des Fachgutachtens unter Berücksichtigung der besonderen Umstände kann Frau Gessert keine Auskunft geben. Veränderungen der Sachlage aufgrund dessen werden aber in die Vergabeentscheidung mit einfließen.

Da die Planungshoheit in Bezug auf das Gesamtvorhaben zum einen bei der Hansestadt Stralsund und zum anderen bei der Gemeinde Kramerhof liegt, hinterfragt Herr Suhr, ob es eine Bindewirkung mit der Gemeinde Kramerhof für einen bestimmten Zeitraum gibt.

Frau Gessert erklärt, dass eine Zusammenarbeit der beiden Parteien die Grundlage für ein seriöses Projekt sein wird. Deshalb wird die Beschäftigung eines Planers, der eine Gesamtbetrachtung vornehmen soll angestrebt. Die zwei dann entstehenden Bebauungspläne sollen als Steuerungselemente dienen. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan wird aufgrund der umfassenden Zeitspanne als nicht geeignetes Planungsinstrument betrachtet.

Die Gemeinde Kramerhof könnte lediglich durch die Überwindung vieler Hürden eine Änderung des Bebauungsplanes beschließen.

Herr Röhl erkundigt sich, warum nicht abgewartet wird, bis ein Fachgutachten vorliegt. Außerdem bemängelt er, dass Sortimentsbeschränkungen keinerlei Wirkung zeigen und erfragt den Sinn derer. Aus seiner Sicht wird die Warnung vor der Erweiterung des Strelaparks der Arbeitsgemeinschaft Historischer Städte nicht berücksichtigt.

Sowohl Frau Gessert als auch Herr Wohlgemuth machen deutlich, dass sich die AG Historische Städte nicht zur Erweiterung des Strelaparks geäußert hat bzw. dies kein Thema war, mit dem sich die Arbeitsgemeinschaft auf ihrer letzten Sitzung auseinandergesetzt hat.

Herr Röhl kündigt an, einen Nachweis hierfür erbringen zu wollen.

Frau Gessert erklärt weiter, dass zunächst das Planverfahren eingeleitet werden soll. Diese Entscheidung resultiert aus Verabredungen mit der Gemeinde Kramerhof unter Einbeziehung des Strelaparks.

Eine einzelhandelsfachgutachterliche Auswirkungsanalyse soll dann als erster Schritt beauftragt werden, um eine Grundlage für die Planung herzustellen. Eine prinzipielle Untauglichkeit von Sortimentsbeschränkungen kann für die Hansestadt Stralsund nicht bestätigt werden.

Der Ausschussvorsitzende merkt zusammenfassend an, dass zunächst ein formeller Beschluss gefasst und die Verwaltungsarbeit aufgenommen werden soll. Sollte das Fachgutachten negativ ausfallen, wird das Vorhaben eingestellt.

Herr Bauschke betont, dass der Fokus auf der einzelhandelsfachgutachterlichen Wirkungsanalyse liegt. Im Ergebnis bleibt bestehen, dass das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Altstadt haben darf. Das Ergebnis wird Grundlage für den Bebauungsplan sein.

Herr Haack ist der Meinung, dass es keinen Stillstand auf allen Ebenen aufgrund von Corona geben darf.

Er schenkt den Aussagen von Herrn Wohlgemuth und Frau Gessert Glauben.

Auf Nachfrage von Herrn Haack erklärt Frau Gessert, dass der bestehende Strelapark bei der Überprüfung der Verträglichkeit des Gesamtvorhabens mit betrachtet werden muss. Mögliche Veränderungen des Sortiments schlagen sich in der Bewertung für die Erweiterung der Flächen nieder.

Auf die Frage von Herrn Lastovka antwortet Frau Gessert, dass sich die Gesamtbetrachtung sowohl auf die Verkaufsflächen als auch auf die Sortimente bezieht.

Herr Suhr befürwortet die Gesamtbetrachtung. Dass der Vorhabenträger die Finanzierung des Gutachtens übernimmt, sieht er kritisch. Außerdem hinterfragt er den Stand des Entwurfes des Regionalen Einzelhandelskonzeptes für den Stadt-Umland-Raum Stralsund.

Frau Gessert erklärt, dass das Regionale Einzelhandelskonzept zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels dient. Es dient nicht dazu, konkrete Fragen dazu zu beantworten, welche Verkaufsflächen in welcher Größe und mit welchen Sortimenten im Strelapark bzw. in der Erweiterung künftig möglich sind. Der Entwurf des Regionalen Einzelhandelskonzeptes ist beschlussreif. Stellungnahmen hierzu wurden der Abwägung unterzogen. Diese geben keinen Anlass zur Änderung des Konzeptes. Die Verständigung über eine Terminierung der Beschlussfassung konnte bis dato nicht stattfinden. Inhaltlich ist das Konzept dennoch abgeschlossen.

Der Ausschussvorsitzende wiederholt zu seinem Verständnis, dass die Hansestadt Stralsund das Gutachten beauftragt und die Strelapark Einkaufszentrum GmbH & Co. KG für die Finanzierung dessen aufkommt. Vertragspartner sind demnach die Hansestadt Stralsund und der beauftragte Gutachter.

Herr Röhl bringt den Vorschlag, den Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Kramerhof abzuändern, sodass sich die Hansestadt Stralsund von der Abhängigkeit der Strelaparkerweiterung löst.

Aus Sicht von Herrn Suhr sollte zuerst das Regionale Einzelhandelskonzept als Grundlage beschlossen und anschließend fortgeföhren werden. Die Rahmenbedingungen unter denen der Beschluss gefasst wird, haben sich erheblich geändert. Herr Suhr hält ein anderes Handeln für verantwortungslos.

Herr Gottschling erklärt, dass die Fraktion DIE LINKE die Meinung vertritt, dass das Gebiet beplant werden soll. Seine Fraktion wird die Vorlage unterstützen damit die Planung vonstattegehen kann.

Herr Lastovka betont, dass lediglich ein Verfahren in Gang gesetzt und kein Bebauungsplan umgesetzt wird.

Zudem erklärt Herr Haack, dass erstmals eine Prüfung vollzogen wird. Es werden ca. zwei bis drei Jahre vergehen, bis letztendlich gebaut werden kann. Derzeit wurde keine Entscheidung darüber getroffen, dass gebaut wird. Seine Fraktion wird die Vorlage unterstützen.

Nach Auffassung von Herrn Röhl wird kein weiteres Oberzentrum für Grünhufe und Knieper West benötigt, aber genau das ist politisch gewollt.

Herr Haack bringt das Argument, die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger aus den Stadtteilen Grünhufe und Knieper West durch die Erweiterung des Strelaparks zu verbessern.

Es besteht kein weiterer Redebedarf.

Herr Lastovka lässt über den Änderungsantrag AN 0082/2020 abstimmen.

Abstimmung: 2 Zustimmungen 7 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Herr Lastovka lässt über die Vorlage B 0009/2020 abstimmen.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0009/2020 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 7 Zustimmungen 2 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 3.2 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70.2 der Hansestadt Stralsund „Erweiterung des Regionalen Freizeit- und Erholungsparkes Stralsund - Hansedom“
Vorlage: B 0010/2020

Auf Nachfrage von Herrn Suhr erklärt Frau Gessert, dass der Freizeit- und Erholungspark Hansedom erheblichen Sanierungsbedarf sieht. Die Entwicklungsabsichten des Hansedoms sind derzeit nicht festgezurr.

Diskutiert wurde eine bauliche Erweiterung, für welche momentan kein Baurecht besteht. Eine Änderung des Bebauungsplanes wäre notwendig, um erweitertes Baurecht zu schaffen.

Herr Suhr wiederholt zu seinem Verständnis, dass eine Zielsetzung demnach noch unklar ist.

Frau Gessert ergänzt, dass die in der Vorlage gesetzten Ziele umgesetzt werden sollen und somit eine Zielrichtung gegeben ist.

Es besteht kein weiterer Redebedarf.

Herr Lastovka lässt über die Vorlage abstimmen.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0010/2020 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltung

**zu 3.3 Bebauungsplan Nr. 70.3 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet am Mühlgraben in Grünhufe“, Aufstellungsbeschluss und Einleitung des 20. Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0011/2020**

Es gibt keine Fragen zur Vorlage.

Herr Lastovka lässt über die Vorlage abstimmen.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0011/2020 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltung

zu 4 Beratung zu aktuellen Themen

Es liegen keine aktuellen Themen zur Beratung vor.

zu 5 Verschiedenes

Die Ausschussmitglieder haben keinen Redebedarf.

zu 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Herr Lastovka stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt bekannt, dass die Vorlagen B 0074/2019 sowie B 0015/2020 der Bürgerschaft zur Beschlussempfehlung empfohlen worden sind.

gez. Hendrik Lastovka
Vorsitzender

gez. Gaby Ely
Protokollführung

Titel: Vereinsbeitritt Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Federführung: 60.5 Abt. Straßen und Verkehrslenkung	Datum: 07.04.2020
Bearbeiter: Wohlgemuth, Ekkehard	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	18.05.2020	
Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung	04.06.2020	

Sachverhalt:

In den letzten 10 bis 15 Jahren haben sich in Deutschland in vielen Bundesländern Arbeitsgemeinschaften für fußgänger- und fahrradfreundliche Kommunen (AGFK) gebildet und etabliert. Die meisten dieser Arbeitsgemeinschaften sind als eingetragener Verein organisiert.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es seit dem Jahr 2017 einen Zusammenschluss interessierter Kommunen als sog. Initiativkreis zu einer Arbeitsgemeinschaft fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern (AGFK MV), zu dem die Hansestadt Stralsund gehört. In diesem Jahr, im Jahr 2020, wird die Gründung eines eingetragenen Vereins (e.V.) für diese AGFK angestrebt, um ihre Strukturen innerhalb zu festigen.

Neben der Hansestadt Stralsund treten die Hansestädte Rostock, Greifswald, Wismar, Anklam, die Städte Schwerin, Neustrelitz sowie die Gemeinde Heringsdorf als Gründungsmitglieder zur Gründung einer AGFK MV e.V. auf.

Nur mit Hilfe von Zuwendungen durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung in den Jahren 2018/2019 konnte die AGFK MV bisher einen Projektkoordinator finanzieren und für einen Fachaustausch zwischen den Kommunen u.a. Workshops mit Experten durchführen. Auch für das Jahr 2020 ist es gelungen, eine weitere Förderung der AGFK MV zu erzielen. Auflage einer weiteren finanziellen Förderung in den Folgejahren sind aber feste Strukturen für eine Arbeitsgemeinschaft. Die Gründung eines eingetragenen Vereins kommt dieser Anforderung nach.

Die Gründung eines eingetragenen Vereins im Jahr 2020 wird nach dem Vorbild vergleichbarer Arbeitsgemeinschaften in anderen Bundesländern vorbereitet. Die Finanzierung des Vereins erfolgt aus Zuwendungen des Landes und den jährlichen

Beiträgen der Vereinsmitglieder.

Zweck und Aufgaben der AGFK MV e.V. sind in der Vereinssatzung unter § 2 Zweck des Vereins (Anlage 1), definiert. Zu den Aufgaben im Einzelnen gehören:

1. Koordinierung von Informations- und Erfahrungsaustausch
2. Beratung und Hilfestellung für die Mitglieder
3. Entwicklung und Durchführung von Projekten
4. Organisation von Fortbildungsveranstaltungen, Fachtagungen und Beratungen sowie Arbeitskreisen
5. Interessenvertretung und Darstellung der Belange fahrrad- und fußgängerfreundlicher Städte, Gemeinden und Landkreise gegenüber Land, Bund
6. Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit
7. Informations- und Erfahrungsaustausch mit den kommunalen Arbeitsgemeinschaften für Rad- und Fußverkehr in anderen Bundesländern.

Um auch weiterhin gemeinsam mit anderen Kommunen, Landkreisen und Interessenvertretern den Rad- und Fußgängerverkehr zu stärken, unterstützt die Hansestadt Stralsund als Gründungsmitglied die AGFK MV als e.V.. Vorteile für die Hansestadt Stralsund ergeben sich aus den genannten Aufgaben des Vereins u.a.:

- Durch gemeinsame, von einer Geschäftsstelle der AGFK MV e.V. koordinierte Projekte sparen die Mitglieder Zeit- und Projektkosten für immer wieder geforderte Kampagnen z.B. zur Verkehrssicherheit und zum Verkehrsverhalten einschließlich Vermittlung geltender Verkehrsregeln. Mitunter werden diese durch einen gemeinsamen Mitteleinsatz erst möglich.
- Vorträge im Rahmen regelmäßiger Arbeitstreffen sowie organisierte Fortbildungen zu günstigen Konditionen stellen sicher, dass die Mitglieder über aktuelles Fachwissen informiert sind und neue Kenntnisse aus Praxisbeispielen anderer auch vor Ort anwenden können, z.B. bei Radverkehrsführungen an Kreuzungen oder der Einführung von Fahrradstraßen.
- Die Mitgliedschaft im Verein ermöglicht es den Mitgliedern zudem, institutionell gebündelt und damit koordiniert kommunale Belange gegenüber dem Land und dem Bund zu vertreten.

Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied nach Vereinssatzung sind:

- a) der Beschluss eines zuständigen kommunalen Gremiums zum Beitritt des Vereins
- b) die Benennung einer festen Ansprechperson
- c) die Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß Satzung
- d) die grundsätzliche Unterstützung der Vereinszwecke
- e) der Nachweis einer Strategie, eines Konzeptes oder ähnlicher Planungsgrundlagen, welche dem Vereinszweck entsprechen.

Bis auf den notwendigen Beschluss eines kommunalen Gremiums werden durch die Hansestadt Stralsund die Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied bereits erfüllt. Gemäß Beitragsordnung der AGFK MV (Anlage 2) beträgt der Mitgliedsbeitrag

für die Hansestadt Stralsund 2.500 €/a. Für einen Mitgliedsbeitrag sind im Haushaltsjahr 2020 finanzielle Mittel eingestellt und für die Folgejahre eingeplant. Mit dem Klimaschutz-Teilkonzept Mobilität liegt Stralsund ein Konzept vor, das dem Vereinszweck entspricht. Da die Hansestadt Stralsund bereits Gründungsmitglied ist, unterstützt sie grundsätzlich den durch sie mitbestimmten Vereinszweck. Eine feste Ansprechperson kann aus der Abteilung Straßen und Verkehrslenkung benannt werden. Eine neue Personalstelle hierfür ist nicht notwendig.

Durch den Beitritt in die AGFK MV e.V. als ordentliches Mitglied wird der Stellenwert des Fuß- und Fahrradverkehrs in Stralsund unterstrichen und eine Basis für die Weiterentwicklung der Nahmobilität geschaffen.

Der vorliegende Satzungsentwurf ist an die Vereinssatzungen anderer AGFK's angelehnt, wurde innerhalb des Initiativkreises intensiv abgestimmt und mit dem Rechtsamt der Landeshauptstadt Schwerin vorab besprochen. Die Beteiligung des Innenministeriums erfolgt durch den Projektkoordinator der AGFK MV.

Lösungsvorschlag:

Die Hansestadt Stralsund wird als Gründungsmitglied auch ordentliches Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e.V..

Alternativen:

Die Hansestadt Stralsund tritt der Arbeitsgemeinschaft fahrrad- und fußgängerfreundlicher Kommunen e.V. nicht bei. Damit ist die Hansestadt Stralsund bei gemeinsamen Aktionen und Projekten der AGFK MV außen vor und bleibt finanziell allein zuständig u.a. für die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Fußgänger- und Radverkehrs. Synergieeffekte mit anderen Kommunen können nicht genutzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Hansestadt Stralsund sieht in der Fuß- und Radverkehrsförderung eine wichtige Aufgabe und unterstützt daher die Gründung der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Kommunen Mecklenburg-Vorpommern (AGFK MV) als e.V. Die Hansestadt Stralsund, vertreten durch den Oberbürgermeister tritt als Gründungsmitglied dem Verein AGFK MV als ordentliches Mitglied bei.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Gesamtkosten: 2.500 €/a	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan: 2.500 €	Produkt/Konto 12.3.02.001/SK 56420000/USK 56420.40028
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA

	- ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: 2.500 €/a	
Haushaltsjahr:	
Haushaltsjahr:	
Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: jährlicher Mitgliedsbeitrag	

Termine/ Zuständigkeiten:

Anlage 1 - Entwurf Vereinssatzung

Anlage 2 - Beitragsordnung

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Satzung des Vereins Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e. V. (AGFK MV)

Entwurf: Stand 07. April 2020

Gründungsmitglieder sind:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, vertreten
durch den Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen,
Neuer Markt 1, 18055 Rostock,

Landeshauptstadt Schwerin, vertreten
durch den Oberbürgermeister Dr. Rico Badenschier,
Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin,

Universitäts- und Hansestadt Greifswald, vertreten
durch den Oberbürgermeister Dr. Stefan Fassbinder,
Markt, 17489 Greifswald,

Hansestadt Stralsund, vertreten
durch den Oberbürgermeister Dr.-Ing. Alexander Badrow
Rathaus Alter Markt, 18439 Stralsund,

Hansestadt Wismar, vertreten
durch den Bürgermeister Thomas Beyer
Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar,

Residenzstadt Neustrelitz, vertreten
durch den Bürgermeister Andreas Grund,
Markt 1, 17235 Neustrelitz,

Hansestadt Anklam, vertreten
durch den Bürgermeister Michael Galander,
Markt 3, 17389 Anklam,

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, vertreten
durch die Bürgermeisterin Laura Isabelle Marisken
Kurparkstraße 4, 17419 Seebad Ahlbeck,

+ ggf. weitere Städte, Gemeinden und Landkreise, die dabei sind.



Präambel

Rad- und Fußverkehr ist ein Zukunftsthema für Mecklenburg-Vorpommern (MV). Menschen, die Rad fahren oder zu Fuß gehen, sind gesünder und fitter, sie schützen das Klima, stärken das lokale Gewerbe und sind für den Tourismus wichtig: Jeder zweite Tourist ist bei uns mit dem Rad unterwegs; viele Einwohner nutzen das Rad täglich.

Die Mitglieder dieses Vereins setzen sich das Ziel, den Rad- und Fußverkehr in Mecklenburg-Vorpommern spürbar zu verbessern. Sie möchten, dass die Menschen in MV entspannt und sicher auf dem Rad und zu Fuß von A nach B kommen.

Zum Erreichen dieses Ziels besteht seit 2017 ein Zusammenschluss interessierter Kommunen mit dem Namen "Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern" (im weiteren: AGFK MV). Vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse wie die AGFK MV gibt es in fast allen deutschen Bundesländern (vgl. www.wir-machen-radverkehr.de).

Mit dem Verein AGFK MV e.V. wird dieses Modell der kommunalen Arbeitsgemeinschaften auf Mecklenburg-Vorpommern übertragen. Der AGFK MV e.V. fördert die Vernetzung und den Austausch zu allen relevanten Themen des Rad- und Fußverkehrs in Politik und Verwaltung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt mit der Eintragung ins Vereinsregister den Namen „Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ (in der Kurzform „AGFK MV“).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51-69 der Abgabenordnung).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Gesundheit, Erziehung und Umweltschutz und zwar durch die systematische und landesweite Förderung des Rad- und Fußverkehrs als unverzichtbare Elemente des Umweltverbundes.
4. Zum Erreichen des Zwecks setzt sich der Verein insbesondere dafür ein,
 - a) dass Städte, Gemeinden und Landkreise fahrrad- und fußgängerfreundlicher werden,
 - b) die Verkehrssicherheit für Radfahrende und Zufußgehende zu verbessern,
 - c) den Verkehrsanteil des Rad- und Fußverkehrs auch im Zusammenspiel mit anderen Verkehrsarten zu erhöhen,
 - d) die Belange von Radfahrenden und Zufußgehenden in der Landes- und Kommunalpolitik zu vertreten und zu verbessern und
 - e) die Bildung im Sinne zukunftsfähiger und umweltfreundlicher Mobilität zu fördern.
5. Zu den Aufgaben des Vereins gehören:
 - a) Koordinierung von Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und dem Land,
 - b) Beratung und Hilfestellung für die Mitglieder,
 - c) Entwicklung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen,
 - d) Organisation von Fortbildungsveranstaltungen, Fachtagungen und Beratungen sowie Arbeitskreisen,
 - e) Interessensvertretung und Darstellung der Belange fahrrad- und fußgängerfreundlicher Städte, Gemeinden und Landkreise gegenüber dem Land, Bund und weiteren Akteuren,
 - f) Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Informations- und Erfahrungsaustausch mit den kommunalen Arbeitsgemeinschaften für Rad- und Fußverkehr in anderen Bundesländern.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

7. Außer dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin (sowie ggf. weiteren Angestellten der Geschäftsstelle) sind alle Inhaber und Inhaberinnen von Vereinsämtern ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur kommunale Gebietskörperschaften, deren Zusammenschlüsse sowie Aufgabenträger kommunaler Gebietskörperschaften werden.
2. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt die Erfüllung der folgenden Aufnahmekriterien voraus:
 - a) der Beschluss eines zuständigen kommunalen Gremiums zum Beitritt des Vereins,
 - b) die Benennung einer festen Ansprechperson,
 - c) die Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß Satzung,
 - d) die grundsätzliche Unterstützung der Vereinszwecke,
 - e) der Nachweis einer Strategie, eines Konzeptes oder ähnlicher Planungsgrundlagen, welche dem Vereinszweck entsprechen.
3. Jede natürliche und juristische Person kann Fördermitglied werden. Fördermitglieder können ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (Jahresende) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor,
 - a) wenn gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen wurde. Ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seine Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat,
 - b) wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat,
 - c) wenn die Bewertungskriterien für die Aufnahme in den Verein durch das Mitglied nicht mehr erfüllt werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen

persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Bei Ausschluss erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§ 5 Finanzierung des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
2. Der Verein erhebt einmal jährlich einen Mitgliedsbeitrag bei den Mitgliedern des Vereins. Er dient der Finanzierung insbesondere der
 - a) Vereinszwecke gemäß § 2 sowie der
 - b) Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung,
 - c) nicht förderfähigen Aufwendungen, die im operativen Geschäft der Geschäftsstelle anfallen.
3. Die Höhe und die Fälligkeit der zu erbringenden Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe und die Fälligkeit der zu erbringenden Mitgliedsbeiträge der Fördermitglieder werden individuell mit dem Vorstand vereinbart. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
4. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die gewählten Kassenprüferinnen bzw. -prüfer.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied wird entweder durch eine gesetzliche Vertretungsperson oder durch eine mittels schriftlicher Vollmacht stimmberechtigte Vertretung vertreten. Ein Mitglied darf maximal ein weiteres Mitglied vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die folgenden Angelegenheiten des Vereins:
 - a) Sie erlässt die Satzung des Vereins und beschließt über Satzungsänderungen.
 - b) Sie wählt die Vorstandsmitglieder.
 - c) Sie beschließt über Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung in der Zusammensetzung des Vermögens des Vereins führen können.
 - d) Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und genehmigt den Jahresabschluss.
 - e) Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
 - f) Sie wählt zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter für die Dauer von drei Jahren.
 - g) Sie beruft den Beirat auf Vorschlag des Vorstandes.
 - h) Sie beschließt über die Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen kann zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) wenn ein Minderheitenantrag gemäß § 37 BGB vorliegt,
 - c) jedoch mindestens einmal jährlich.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form (z. B. per E-Mail) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Mit der Einberufung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt. Für die Einberufung kann sich der Vorstand der Geschäftsstelle bedienen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Zur Änderung von Satzungen oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter geleistet. Ist auch diese/r verhindert, so führt ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches Ort und Zeit der Sitzung angibt, die anwesenden Mitglieder, die Versammlungsleitung und die Protokollführung namentlich aufführt und die Beschlüsse mit Angabe des Abstimmungsergebnisses enthält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Die Protokollführung liegt bei der Geschäftsstelle. Ist diese verhindert, bestimmt die Versammlungsleitung eine protokollführende Person.
6. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung zu übersenden.
7. Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,

- b) zwei weiteren Stellvertretern sowie
 - c) ggf. weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit der gesetzliche Vertreter des AGFK MV e.V. sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Willenserklärungen im Namen des AGFK MV e.V. dürfen durch jeden Vertreter einzeln abgegeben werden.
 3. Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitgliederversammlung heraus für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl/en sind zulässig. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch eine Mitgliedschaft im Vorstand.
 4. Sofern ein Vorstandsmitglied aus einem Amt ausscheidet, das für die Berufung in den Vorstand maßgeblich war, scheidet dieses Vorstandsmitglied mit der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung aus dem Vorstand aus. Auf dieser Sitzung ist über die Nachfolge bis zur nächsten regulären Vorstandswahl zu entscheiden.
 5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Anfallende Kosten sollen von der Institution des jeweiligen Vorstandsmitglieds getragen werden.
 6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertretung je einzeln vertreten.
 7. Die oder der Vorsitzende ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Geschäftsführung. Die Stellvertretung wird im Innenverhältnis angewiesen, von der Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
 8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Vorstandssitzung ist auch per Telefon- oder Video-Konferenz möglich. An den Sitzungen nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlauf-Verfahren gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder dem schriftlich zustimmen. Für die Beschlussfassung gilt § 28 i. V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag gibt.
 9. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
 10. Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführung.

§ 11 Geschäftsstelle

Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch eine Geschäftsstelle. Soweit der Verein keine eigene Geschäftsstelle einrichtet, kann der Vorstand eine Mitgliedskommune oder einen Dritten gegen eine angemessene Vergütung mit dem Betrieb dieser Geschäftsstelle beauftragen. Dieser Vertrag soll sich automatisch um jeweils ein Jahr verlängern, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

§ 12 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird als besonderer Vertreter i.S.v. § 30 BGB bestellt. Sie ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.
2. Der Vorstand beschließt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage über die Vergütung der Geschäftsführung.
3. Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Leitung der Geschäftsstelle. Insbesondere ist die Geschäftsführung für die Personalangelegenheiten des Vereins zuständig. Soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, werden der genaue Umfang der Befugnisse und die Aufgabenbereiche durch den Vorstand bestimmt.
4. Die Geschäftsführung unterrichtet den Vorstand laufend über alle wichtigen Angelegenheiten und die Lage des Vereins.
5. Der Geschäftsführung obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Arbeitskreise, die Verwaltung der Finanzen und die Erstellung des Jahresberichts.
6. Die Geschäftsführung hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Rechenschaft über die finanziellen Einnahmen und Ausgaben des Vereins abzulegen.

§ 13 Facharbeitskreis

1. Der Facharbeitskreis umfasst die Ansprechpersonen der Mitgliedskommunen. Weiteres Mitglied des Facharbeitskreises ist die Geschäftsführung, der auch die Leitung des Facharbeitskreises obliegt.
2. Die Aufgaben des Facharbeitskreises sind:
 - a) Entwicklung langfristiger Zielrichtungen und Strategien,
 - b) Entwicklung und Begleitung von laufenden Projekten und Aktivitäten auf der Grundlage der Jahresplanung,
 - c) Beratung von Vorstand, Geschäftsführung und Mitgliederversammlung zur Jahresplanung und Projekten.
3. Der Facharbeitskreis kann zu seiner Unterstützung fachlich passende Arbeitsgruppen einrichten. In die Arbeitsgruppen können auch Verbände und andere Institutionen (s. § 13 Beirat) eingeladen werden.

Mindestens einmal jährlich ist eine Sitzung des Facharbeitskreises durch die Geschäftsführung einzuberufen. Über die Sitzungen des Facharbeitskreises und seiner Arbeitsgruppen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 14 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung benennt einen Beirat zur fachlichen und politischen Unterstützung und Beratung der AGFK MV.
2. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Widerruf. Grundsätzlich sind der Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der Allgemeine Deutsche Fahrradclub

Mecklenburg-Vorpommern e.V., die Landesverkehrswacht Mecklenburg-Vorpommern e.V., die Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH sowie der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V. ständige Mitglieder im Beirat.

3. In den Beirat können durch die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, Institutionen und Organisationen berufen werden, die geeignet sind, den Verein in der Erreichung seines Vereinszwecks zu unterstützen. Darüber hinaus können Gäste eingeladen werden.
4. Die Mitglieder des Beirats können gebeten werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Empfehlungen des Beirats sind nicht bindend.
5. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich, die Arbeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 15 Schirmherrschaft

Die Schirmherrschaft des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer Institution oder Einzelperson angetragen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zweck eingeladen worden ist, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende / die Vorsitzende und seine Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die ordentlichen Mitglieder im Verhältnis ihrer Mitgliedsbeiträge.

§ 17 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen einer vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung.
2. Die Repräsentantinnen/Repräsentanten des Vereins, insbesondere Vorstand und Geschäftsführung, haften nicht für Fahrlässigkeit. Der Verein stellt seine Repräsentantinnen/Repräsentanten insoweit auch von einer Inanspruchnahme Dritter frei. Eine Haftung ist ferner nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder einer dieser gleichgestellten Handlung gewahrt.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Die Kosten der Gründung trägt der Verein.



-
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Korrekturen der Satzung, die das Registergericht oder das Finanzamt anlässlich der Eintragung verlangt oder die zur Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, vorzunehmen.

Beitragsordnung Arbeitsgemeinschaft fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e.V. (AGFK MV)

Entwurf: Stand 19. März 2020

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der ordentlichen Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit geändert werden.

§ 2 Beiträge

- Die festgesetzte Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder ist in der folgenden Tabelle aufgelistet:

Kommunen- / Ämter- / Landkreis- Größe (Einwohner)	Mitgliedsbeitrag in € / Jahr
< 2.500	250
> 2.500 - 5.000	500
> 5.000 - 7.500	750
> 7.500 - 10.000	1.000
> 10.000 - 25.000	1.500
> 25.000 - 50.000	2.000
> 50.000	2.500
> 100.000	3.000
Landkreise	4.000

- Die Höhe der Beiträge der Fördermitglieder wird individuell mit dem Vorstand vereinbart.
- Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31.1. eines jeden Jahres fällig und auf das vom Verein angegebene Konto zu überweisen.
- Die Beitragshöhe richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedskommune jeweils mit Stand zum 30.06. des Vorjahres.
- Die AGFK MV ermöglicht ermäßigte Beitragsformen. Diese müssen mit einer Begründung beantragt werden. Der Vorstand entscheidet, ob die beantragten Ausnahmeregelungen möglich sind.



6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. eines Jahres, erfolgt eine anteilige Berechnung aufgrund der noch verbleibenden Monate. Im Gründungsjahr des Vereins wird der volle Beitrag erhoben.

§ 3 Arbeitsplatz und Administration

Der Arbeitsplatz für die Geschäftsstelle der AGFK MV ist zum Zeitpunkt der Vereinsgründung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock angesiedelt. Der Stadt Rostock wird deshalb der Mitgliedsbeitrag so lange erlassen, wie die Geschäftsstelle dort angesiedelt ist. Sollte die Geschäftsstelle in eine andere Mitgliedskommune verlegt werden, ist diese Regelung entsprechend anzuwenden. Zwischen der geschäftsführenden Kommune und dem Verein ist eine Vereinbarung über den konkreten Umfang der bereitgestellten Leistungen zu treffen.